



## **Position des PARITÄTISCHEN zur Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts**

Vor dem Hintergrund des Vorhabens der Bundesregierung, das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht zu entbürokratisieren und zu reformieren, hat der PARITÄTISCHE folgende Vorschläge für notwendige Änderungen der Abgabenordnung, des Einkommensteuergesetzes und weiterer Gesetze entwickelt:

### **I. Reformbedarf Gemeinnützigkeitsrecht**

1. Die §§ 52 – 54 Abgabenordnung (AO) unterscheiden zwischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken. Diese sog. steuerbegünstigten Zwecke sollten in einem Katalog zusammengefasst werden und hinsichtlich des Spendenabzugs einheitlich geregelt werden.
2. Seitens der Vertreter von Stiftungen wird teilweise eine Aufhebung des Endowmentverbotes gefordert, d. h. des Verbotes, dass Stiftungen andere Stiftungen mit Kapital ausstatten oder neue Stiftungen gründen. Der Katalog des § 58 AO, der die Ausnahmen vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO aufzählt, enthält keine besonderen Regelungen, nach denen die Bildung von Endowments für Stiftungen zulässig wäre. § 58 Nr. 2 AO sollte nach Ansicht der Stiftungsvertreter dahingehend geändert werden, dass die Weitergabe von zeitnah zu verwendenden Mitteln zur Kapitalausstattung einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft bis zu einer Höhe von 10 % des Einkommens der zuwendenden Stiftung steuerlich unschädlich ist. Eine solche Abschaffung des Endowmentverbots sollte allerdings nicht an die Rechtsform der Stiftung geknüpft sein, sondern allen gemeinnützigen Körperschaften zugute kommen.
3. Die Stifterrente gem. § 58 Nr. 5 AO sollte über die nächsten Angehörigen hinaus auf Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ausgedehnt werden.
4. Es ist erforderlich, die Zulässigkeit und den Rahmen einer Betriebsmittelrücklage eindeutiger zu regeln. Die bestehenden Regelungen des § 58 Nr. 7 a und Nr. 7 b AO sind nicht ausreichend. Zudem ist die Praxis innerhalb der Finanzverwaltung uneinheitlich. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit auf Seiten der gemeinnützigen Organisationen.

5. Eine Ausweitung der Steuerfreibetragsregelung in § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale) auf alle ehrenamtlichen Betätigungen würde einen notwendigen Beitrag zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements leisten. Im bestehenden Katalog fehlt z. B. die Betätigung als Rettungsschwimmer, Katastrophenhelfer, Rettungskraft bei Sportereignissen oder Vorstand. Zumindest ist für die bisher nicht genannten Betätigungen ein genereller Jahresfreibetrag von 1.200 € vorzusehen.

## **II. Reformbedarf Spendenrecht**

1. Vor dem Hintergrund des hohen Verwaltungsaufwandes sollte eine Vereinheitlichung des Spendenrahmens auf maximal 10 % des Einkommens erfolgen. Die bisherige Differenzierung der Abzugshöchstbeträge in § 10 b Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG dahingehend, dass eine Abzugsfähigkeit von Spenden bis zu einer Höhe von 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte u. a. für gemeinnützige Zwecke, bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte u. a. für mildtätige Zwecke möglich ist, sollte abgeschafft werden. Alle Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke sollten bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Damit verbunden muss eine eindeutige Verzahnung zwischen den begünstigten Zwecken der Abgabenordnung und dem Spendenabzug im Einkommensteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz erfolgen.
2. § 10 b Abs. 4 Satz 2 EStG regelt eine verschuldensabhängige, auf grobe Fahrlässigkeit begrenzte Ausstellerhaftung und eine verschuldensunabhängige Haftung für die Fehlverwendung von Spenden. Gehaftet wird für die entgangene Steuer, die unwiderleglich mit 40 % des zugewendeten Betrages angesetzt wird. Erforderlich ist hier eine eingeschränkte Haftung bei fehlerhafter Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, die der Rechtsprechung des XI. Senates des Bundesfinanzhofes folgt, und eine Absenkung der Haftung von bisher pauschal 40 % auf 25 % des Zuwendungsbetrages - entsprechend dem geltenden Körperschaftsteuersatz.

## **III. Reformbedarf wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Umsatz- und Grunderwerbsteuer**

1. Es ist angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofes unerlässlich, das Umsatzsteuergesetz an die 6. Umsatzsteuerrichtlinie der EU anzupassen. Die Umsatzsteuerbefreiungen des § 4 Umsatzsteuergesetz bedürfen zudem einer Anpassung an neue Entwicklungen, z. B. durch die Hinzunahme von ambulant betreuter Jugend- und Behindertenhilfe, und sollten wettbewerbsneutral erfolgen, also keinen Unterschied zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Einrichtungen vorsehen. Dabei ist sicherzustellen, dass nicht nur unmittelbare Zahlungen aus öffentlichen Kassen umsatzsteuerbefreit sind, sondern auch Leistungen durch Selbstzahler, z. B. aus dem Persönlichen Budget.

2. Zum Zwecke des Bürokratieabbaus sollte die in § 64 Abs. 5 AO für die Verwertung von Altpapier vorgesehene Möglichkeit der Reingewinnschätzung auch auf andere wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. Wohltätigkeits- und Weihnachtsbasare ausgedehnt werden. Auf die Abgabe einer Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung bei Geringfügigkeit sollte verzichtet werden, wenn der Freibetrag von 3.835 € pro Jahr offensichtlich nicht erreicht wird.
3. Es wird vorgeschlagen, sinnvolle betriebswirtschaftliche Organisationsstrukturen zu ermöglichen. Insbesondere ist eine der „Dachverbandsregelung“ des § 57 Abs. 2 AO vergleichbare Regelung für Holdings gemeinnütziger Körperschaften sinnvoll.
4. Für gemeinnützige Organisationen sollte eine Befreiung im Grunderwerbsteuergesetz dahingehend erfolgen, dass der Übergang eines Grundstücks von einer gemeinnützigen Körperschaft auf eine andere aufgrund einer Verschmelzung, Umwandlung oder Übertragung grunderwerbsteuerfrei ist.

#### **IV. Ablehnung einer Initiative zur Schaffung einer zentralen Datenbank im Dritten Sektor**

Teilweise wird die Schaffung einer zentralen Datenbank mit Grunddaten zu allen gemeinnützigen Organisationen vorgeschlagen. Diese Datenbank soll z. B. über Namen, Adressen und Einzelheiten der Steuerbegünstigung aller gemeinnützigen Organisationen informieren.

Für eine solche Datenbank wird kein Bedarf gesehen, da etwaiger lokaler Bedarf auch heute schon befriedigt wird. Zudem ist zu betonen, dass es kein staatliches Informationsdefizit gibt und potentielle Spender sich über das Internet informieren.

Im Übrigen wäre auch das Steuergeheimnis verletzt.

Berlin, 22.09.2006